

Gemeinde Rammingen

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger in der Gemeinde Rammingen

Die Gemeinde Rammingen erlässt aufgrund der Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 15,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. ²Abweichend von Satz 1 erhält das Gemeinderatsmitglied, das durch den Gemeinderat zum Schriftführer bestellt wurde, als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 50,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und die Erstellung der Niederschrift im Sinne des Art. 54 GO.
- (3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten und zweiten Bürgermeisters gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO Vertretungsaufgaben wahrnehmen (§ 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung), erhalten eine Entschädigung von 50,00 € je Kalendertag, wenn die tatsächliche Vertretungszeit mindestens 3 Stunden am jeweiligen Kalendertag beträgt. ²Satz 1 findet nur Anwendung, wenn der erste und der zweite Bürgermeister vorher erklärt haben, dass sie ganztägig an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte verhindert sind.
- (4) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls und müssen den Betrag des entgangenen Verdienstes durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachweisen. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt. ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nicht für die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen nach 18 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen und nur höchstens für 10 Stunden je Tag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger in der Gemeinde Rammingen vom 07.07.2008 außer Kraft.

Rammingen, 11.6.14


Anton Schwele
Erster Bürgermeister

